

Benutzungsordnungfür die Benutzung der Bäder der Gemeinde Hohenhameln durchVerbände und Vereine

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenhameln, im folgenden "Gemeinde" genannt, stellt ihre Schwimmbäder zur Durchführung schwimm- und wassersportlicher Übungen und Veranstaltungen Hohenhamelner Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist grundsätzlich den aktiven Vereinsmitgliedern vorbehalten.
- (3) Die gesamten Sicherheits- und Ordnungsfunktionen, soweit sie Gefahren betreffen, die von Personen ausgehen, werden dabei von Benutzern, vertreten durch die Übungsleiter und Trainer, vorgenommen. Diese sind berechtigt, Teilnehmer an den Übungen und Veranstaltungen von der Übungsstätte zu verweisen. Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Beauftragten der Gemeinde.
- (4) Die ständige Aufsicht durch den Übungsleiter oder Trainer, der für die jeweilige Veranstaltung verantwortlich ist, muß gewährleistet sein. Die Übungsleiter und Trainer müssen als Rettungsschwimmer ausgebildet sein.

Die Übungsleiter und Trainer haben sich den Schwimmmeistern (der Schwimmmeisterin) gegenüber auszuweisen, soweit sie nicht persönlich bekannt sind.
- (5) In den Übungsstunden ist systematisch und gezielt im Schwimmsport einschließlich Wasserball oder einer anderen Wassersportart aus- bzw. fortzubilden; Grundlage ist der Leistungssport.
- (6) Übungsstunden dürfen nicht zu Zwecken verwendet werden, die in Konkurrenz zu den Aufgaben der Bäderbetriebe der Gemeinde Hohenhameln stehen.

§ 2

Teilnehmerkreis

- (1) Die Schwimmbäder werden den Vereinen und Verbänden auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- (2) Verbände und Vereine im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

- 2 -

- a) wassersport- und wasserwettkampfsporttreibende Vereine sowie gemeinnützige Hilfsorganisationen mit der Aufgabe zur Abwendung von Gefahren am und im Wasser (wie zum Beispiel die DLRG, Ortsgruppe Hohenhameln),
 - b) sonstige Sportvereine, Gruppen und Institutionen, und zwar
 - Sportvereine, die Mehrkampfleistungssport mit Schwimmen im Wettkampf betreiben,
 - Versehrtensportvereine und
 - die Feuerwehr.
- (3) Der Teilnehmerkreis kann von der Gemeinde auf bestimmte Personengruppen sowie zahlenmäßig beschränkt werden. Auf Anforderung sind der Gemeinde namentliche Listen zu übergeben. Die Anzahl der Teilnehmer ist vom Übungsleiter in einem Benutzungsbuch einzutragen und zu unterschreiben. Die Übungsgruppen sollen die Übungsstätte geschlossen betreten und verlassen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann von der Gemeinde befristet oder unbefristet erteilt werden. Wird sie unbefristet erteilt, gilt sie längstens bis zum Ende der Badesaison, während der die Benutzungsgenehmigung wirksam wird.
- (5) Begleitpersonen sind nur mit Zustimmung des verantwortlichen Übungsleiters zugelassen. Diese Begleitpersonen müssen im Besitz einer zum Eintritt in die Bäder der Gemeinde Hohenhameln berechtigenden Marke oder Karte sind.

§ 3

Benutzungszeiten und Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Gemeinde auf Antrag festgesetzt. Hierbei hat der öffentliche und der Schulbadebetrieb den Vorzug. Die Zuteilung von Übungsstunden erfolgt durch die betriebsführende Dienststelle bei der Gemeindeverwaltung. Die angegebenen Zeiten sind Bruttozeiten und gelten vom Betreten bis zum Verlassen des Bades.
- (2) Zur Durchführung von Veranstaltungen am Sonnabend und Sonntag - gleichgültig, ob sie unter der Teilnahme von Zuschauern erfolgen oder nicht - ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung die schriftliche Einwilligung der Gemeinde einzuholen; dabei ist die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl, getrennt nach Aktiven und Zuschauern, anzugeben. Die Höchstzahl der Teilnehmer und Zuschauer kann von der Gemeinde begrenzt werden.

- (3) Die genehmigten Veranstaltungen gelten vom Betreten bis zum Verlassen des Bades. Einer angemessenen Anzahl von Teilnehmern kann ein früheres Betreten und späteres Verlassen zum Auf- und Abbau der für die Veranstaltung erforderlichen Geräte gestattet werden.
- (4) Das Benutzungsentgelt für die Übungsstunden und andere Veranstaltungen wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Wenn Veranstaltungen über die normale Dienstzeit des Bäderpersonals hinausgehen, übernimmt der Veranstalter die Kosten, die durch die zusätzliche Beschäftigung des Personals entstehen.

§ 4

Widerruf und Sperre

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt,
 - a) wenn der Schulbadebetrieb für einen längeren Zeitraum eine andere Belegung der Bäder erforderlich macht,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung

die Benutzungsgenehmigung gegenüber einem Verband oder Verein, gegenüber einer Übungsgruppe oder gegenüber einzelnen Vereinsmitgliedern mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Über einen Widerruf nach Satz 1 Buchstabe a wird der Verband usw. unverzüglich unterrichtet.

Bei einem Widerruf nach Satz 1 Buchstabe b hat der Verband usw. die Gelegenheit, vor der endgültigen Entscheidung, die allein von der Gemeinde getroffen wird, seine Auffassung vorzutragen.

Mit dem Widerruf erlischt die Benutzungsgenehmigung.

- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung der Bäder für einen bestimmten Zeitraum sperren, wenn
 - a) der Schulbadebetrieb oder
 - b) betriebliche Gründe es erfordern.

Die Entscheidung darüber trifft allein die Gemeinde. Der Verband usw. wird nach Möglichkeit rechtzeitig vorher von der Sperre unterrichtet.

Ein Anspruch auf Zuweisung von Ersatzzeiten besteht nicht.
Für die Dauer der Sperrung ruht die Benutzungsgenehmigung.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters durchgeführt werden (s. § 1). Der Übungsleiter trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer - einschließlich solcher Personen, die aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Gemeinde von dem Übungsleiter als Gäste oder Besucher zugelassen sind - und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Der Übungsleiter ist nicht für den baulichen Zustand der Übungsstätten und ihrer Anlagen verantwortlich. Beanstandungen hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände hat der Übungsleiter dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Kabine für jeden Schwimmer. Die Sammelumkleideräume sind vorzugsweise zu benutzen.
- (3) Die zugewiesenen Sammelumkleideräume und die mitbenutzten Einzelkabinen sind durch den Übungsleiter oder dessen Beauftragten unter Verschluss zu halten. Die Aufsicht für die Ordnung in den Sammelumkleideräumen und Einzelkabinen obliegt den Übungsleitern oder deren Beauftragten. Die Gemeinde hat keine Obhutspflicht für die im Rahmen dieses Vertrages eingebrachten Sachen.
- (4) Während des Übungsbetriebes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von den Vereinen benutzten Anlagen und Geräte dem Verein. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht werden; eine Aufbewahrung dieser Geräte in den Badebetrieben ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich. Die Unterbringung schließt jegliche Ansprüche bei Beschädigung oder Verlust und sonstige Haftungsrisiken gegenüber der Gemeinde aus.
- (5) Nach Schluß der Übungsstunde muß der Übungsleiter oder sein Vertreter so lange in der Halle bleiben, bis alle Teilnehmer gegangen sind. Sodann ist die Halle dem Beauftragten der Gemeinde im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Etwaige Mängel werden gemeinsam schriftlich festgehalten.
- (6) Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde, die in der Regel an den Übungsleiter zu richten sind, ist Folge zu leisten. Der Beauftragte der Gemeinde ist bei groben Verstößen gegen die Badeordnung, die Ruhe und Ordnung, gegen die Sicherheit des Badebetriebes, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei ungehörigem Verhalten der Teilnehmer jederzeit berechtigt, die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen sofort zu untersagen. Eine

endgültige Entscheidung wird durch die Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 getroffen.

- (7) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für die Zuschauer von Veranstaltungen. Der durchführende Verband usw. hat deshalb die erforderlichen Aufsichtspersonen und Ordner zu stellen und ist ausschließlich für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf verantwortlich.

§ 6

Anlagen der Gemeinde

Die Gebäude und Anlagen der Badebetriebe sowie die Einrichtungen, Geräte usw. sind zu schonen. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung von den Teilnehmern wieder an die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen und Wiederanbringen des Trennungsseiles im Schwimmbecken, das Anbringen, Abbauen und Aufrollen der Begrenzungsleinen und der Schutznetze, das Auf- und Abbauen der Wasserballtore, das Aufstellen und Entfernen der Zuschauerbänke. Das Entfernen und Wiederanbringen von Trennungsseilen und Schutznetzen erfolgt unter Aufsicht eines Beauftragten der Gemeinde.

§ 7

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sowie ihre Bediensteten und Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Mitgliedern der Verbände oder Vereine aus der Benutzung der Schwimmanlagen und Einrichtungen entstehen; vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind hiervon ausgenommen. Ebenso ist der Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, ausgeschlossen. Der Übungsleiter ist verpflichtet, alle an der Übungsstunde teilnehmenden Personen vorher auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Soweit die Vereine oder die Übungsleiter eine Verantwortung trifft, sind die Vereine verpflichtet, die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für sonstige Teilnehmer an einer Übungsstunde bzw. an einer Veranstaltung.
- (3) Die Bediensteten der Gemeinde sind berechtigt, während des Übungsbetriebes die ihnen obliegenden Aufgaben (z.B. Reinigungsarbeiten) auszuführen. Der Übungsbetrieb

soll dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für Schäden, die aus solchen Tätigkeiten entstehen, haftet der Verband bzw. der nutzende Verein nicht.

§ 8

Haftung des Verbandes und der Vereine

- (1) Die Verbände und die Vereine haben der Gemeinde und ihren Bediensteten nach den gesetzlichen Bestimmungen jeden Schaden zu ersetzen, der im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung der Schwimmanlagen und Einrichtungen entsteht, insbesondere haben die Verbände und Vereine die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dazu haben sie ausreichende Haftpflichtversicherungen zu unterhalten.

Für die Beschädigungen der Schwimmanlagen und Einrichtungen der Gemeinde haften die Verbände und die Vereine nur, wenn sie von ihnen bzw. ihren Mitgliedern verschuldet sind.

Vor Benutzung der Schwimmanlagen und Einrichtungen sind diese in Gegenwart des Beauftragten der Gemeinde von den nutzenden Vereinen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und etwaige Mängel festzustellen. Es wird vermutet, daß ein nach Beendigung der Übungsstunde festgestellter Schaden von den nutzenden Vereinen verursacht wurde.

Von der Schadenersatzpflicht sind ausgenommen Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, oder Schäden, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Schwimmanlagen oder Einrichtungen eintreten.

- (2) Erleiden die Mitglieder der Vereine bei der Benutzung der Schwimmanlagen und Einrichtungen einen Schaden, so haben die Verbände und die Vereine die Gemeinde und ihre Bediensteten von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die ihnen, ihren Angehörigen, ihren Hinterbliebenen oder Dritten gegen die Gemeinde oder ihre Bediensteten aus eigenem Recht oder Forderungsübergang zustehen. Vorstehendes gilt entsprechend für sonstige Teilnehmer an einer Übungsstunde oder an einer Veranstaltung.
- (3) Hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten mitgewirkt, so gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Schadenausgleich.

§ 9

Rechtsfolgen bei Widerruf und Sperre

Den Verbänden, den Vereinen und deren Mitgliedern stehen bei einem Widerruf oder einer Sperre (§ 4) Ersatzansprüche gleich welcher Art nicht zu.

§ 10

Badeordnungen

Im übrigen gelten die Haus- und Badeordnungen der Gemeinde in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß.

Hohenhameln, den 19. Juli 1980

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Gemeindedirektor

gez.: Kroner

Kroner